

Kurze jedoch wahrhafte/
IN
JURE & FACTO
höchstgegründete
INFORMATION,

Was es mit denen/
Zwischen dem

Sezt Regierenden Hochst.
Haus zu Anhalt-Bernburg/

Wie auch

Hochfürstl. Haus zu Anhalt-Bohm/
und
Weyland Sr. Hochfürstl. Durchleucht
Carl Friederichs/

Ebenfals

Regierenden Herrn zu Anhalt-Bernburg/
hinterlassener Fürstl. Frau Wittib/
Wilhelmina Charlotta/

Und

Dero aus Fürstl. Ehe erzeugten beyden Söhnen
entstandenen Irzungen für eine Verwandtnuß habe/

Und

Welchergestalt das Allergnädigst ertheilte Kayserl. Stands-
des-Erhöhung-Diploma gegentheiliger Seits in einem verkehrten
Verstand ohne Zug ausgedeutet: und ermeldte Fürstl. Frau Wittib
und ihren beyden Fürstl. Kindern competirende Gerechtsamme
ihnen ohne einigen Schein Rechtsens anmasslich in Streit
gezogen/ und verkürzet werden wollen.

Annô 1722.

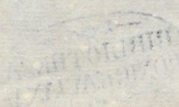


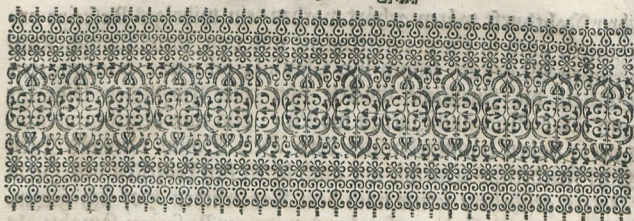
IN
LURE & FACTO
INFORMATION

Exodi Cap. XXII. vers. 22. & 23.

Viduae & pupillo non nocebitis, si læ-
feritis eos, vociferabuntur ad me, &
ego audiam clamorem eorum.

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin translation or commentary on the biblical passage above. The text is arranged in several lines and is partially obscured by the paper's fold and some ink bleed-through.





FACTI SPECIES



Dr einigen Jahren Haben weyland Herrn Fürst Carl Friederichs damahligen Erb-Prinzens/ nacherigen Regierenden Fürstens zu Anhalt- Bernburg Durchl. auf eine sehr honnette und mit vielen Tugenden und Qualitäten begabte ansehnliche Person/ Burgerlichen guten

Standes und Herkommens/ Wilhelmina Charlotta Müßlerin/ benahmet/ deren Vater ein ansehnlicher in der Landes-Regierung bey einem Regierenden Reichs- Fürsten gestandener vornehmer Rath gewesen/ aus gar tringlichen Beweg- Ursachen eheliche Liebe geworffen/ sie haben auch sich mit einander/ des Matrimonii halber/ auf die verbindlichste Urth und Weise völlig vereiniget/ durch einen ordentlich beruffenen/ und im Ambt stehenden Prediger im Lande sich gebräuchlicher Massen copuliren lassen / auch in dieser rechtmässigen Ehe zwey Söhne gezeuget ; Nun haben zwar der zu der Zeit noch lebende Her Vater/ weyland Fürst Victor Amadeus. zu Anhalt- Bernburg Durchl. dero Mißvergnügen hierüber bezeiget/ auch sich dieserhalb an den Kayserlichen Hof gewendet/ und/ ratione der Fürstlichen Frau G mahlin/ und erzeugeten Fürstlichen Söhnen/ ohne daß sie vorhero deshalb mit

ihrer Nothdurft wären gehört worden/ ein widriges Rescript extrahiret/ auch in einem gefertigten/ und von Ihro Römisch. Kayserlichen Majestät/ jedoch sub Clausula salutari, confirmirten Codicil die Fürstliche Enckele von aller Fürstlichen Dignität und Succession ausschließen wollen; Als nun dieselben verstorben/ so haben höchstgedachter dero Herr Sohn/ weyland Fürst Carl Friederichs Durchl. wie auch bereit bey Lebzeiten des Herrn Vaters geschehen/ ferner nach dem Kayserlichen Hof sich gewendet/ und um Aufhebung soltannes widrigen Rescripti sowohl/ als auch Cassirung des confirmirten Codicilli gebethen/ und zugleich um die Standes-Erhöhung vor dero Fürstlichen Frau Gemahlin allerunterthänigste Ansuchung gethan / es ist auch das letztere würcklich erfolgt; Worinnen unter andern folgende Worte befindlich; daß/

„ in Ansehung obertwehnten Carl Friederichs/ Fürstens zu Anhalt-Bernburg Ebdn. unterthänigster Bitte/ insonderheit aber in Allermildest-Erinner- und zu Gemüthführung des Fürstens zu Anhalt-Dessau Ebdn. ungemeinen Fürst-rühmlichen teutsch patriotischen Eysers/ mit welchem dieselbe Sr. Römisch. Kayserlichen Majestät und des Reichs Ehre/ Sicherheit und Wohlfahrt bey lezt vorgewesenem schweren Reichs-Krieg wider die Cron Frankreich durch dero Vernunfts- vorsichtige Rathschläge und tapfere Thaten möglichst zu befördern/ sich jederzeit sorgfältigst angelegen seyn lassen / neben dem auch gnädigst erwogen / die ansehentliche gestreu- und wohl-ersprießlichen Dienste / welche Sr. Römisch. Kayserlichen Majestät dem Weil. Röm. Reiche und Dero Erz-Haus Oesterreich / Sie andurch in mannigfaltige

„ Wee-

„ Wege mit besonderer Ergebenheit statthch er
 „ wiesen ; solche auch in angestamter unverän
 „ derlicher Treue/ bey aller Vorfallenheit/ stand
 „ hastig zu vermehren erbietens seynd zc.

Wilhelmina Charlotta von Müßlerin / in den ibralten
 Reichs- Grafen- Stand von Ballenstett/ mit aller Gnad/ Freyheit
 Ehren/ Würden/ Prærogativen/ Stand/ Herlichkeiten/ Recht
 und Gerechtigkeiten/ gleich andern/ aus einem ibralten Reichs-
 Gräflichen Hause gebohrnen/ und entsprossenen Grafen/ Allerwilt
 dest erhoben/ jedoch mit dieser angefügten Clausul :

Daß solches denen Vorkindern und Agnaten dieses
 Fürstlichen Hauses Anhalt = Bernburg unvorgrißen und
 unschädlich seyn solle.

Hoc factò, seynd auch Herrn Fürst Carl Friederichs
 Durchleucht verstorben/ auf dessen Erfolg/ der Ihnen succediren-
 de Herr Sohn/ jetziger Regierender Fürst zu Anhalt = Bernburg/
 Herr Victor Friederich/ wie nicht weniger der hinterlassene Bru-
 der/ Herr Fürst Lebrecht zu Anhalt- Hohnm/ wie man vernimbt/ die
 zuruckgelassene Fürstliche Frau Wittib/ und dero Fürstlichen Söh-
 ne vor keine respectivè Fürstinne/ Fürsten und Prinzen halten/
 sich darwieder setzen/ und zum Behuf desselben das respectivè
 Väter und Groß- Väterliche Codicil, auch die dem Diplomati
 kurz angeführte Clausul zum Grunde legen/ und bendes judicial
 machen wollen ; Nun könnte zwar nach denen vermeintlichen ge-
 gentheiligen Argumentis, und so viel man noch zu Zeit erfahren
 können.

1. Vorgegeben werden/ es seye der alte Fürst/ Herr Vi-
 ctor Amadeus, wegen des bey der zwayten Vermählung bezeugte
 Mißvergnügens/ befugt gewesen/ die in solcher Ehe erzeugte
 Kindere von aller Succession auszuschließen ; So wäre auch

2. Denen jetzigen Herren Contradicenten durch mehr-
 erwehnte/ dem Standes- Erhöhungs- Diplomati inserirte Clau-
 sul ihr Recht vorbehalten ; Zumahlen die Fürstliche Frau Wit-
 tib nicht weiter/ als eine Gräfin zu consideriren/ nachdemmalen
 selbige nur in einen Grafen- nicht aber Fürsten- Stand/ erhoben/
 und

und über dieses anfänglich burgerlichen Standes gewesen/ ein-
 folglich müsse allensals

3. Darüber judicialiter erkant werden ;

Alleine/ allem Ansehen nach/ scheinete dieses auf einem
 schwachen Grund gebauet zuseyn ; Dann

Quoad 1. So viel nehmlich das Codicil, und die da-
 hero vermeintlich intendirte Successions, Ausschließung anbe-
 trifft ; So ist zu merken/ daß dieses Codicil zu der Zeit verfer-
 tigt/ da der Fürstliche Herz Testator bereit des Gesichtes völlig
 beraubet gewesen/ da sie nun solchergestalt cœcitate laboriret/
 ihnen aber nicht einmahl selbige Disposition prælegiret ; sondern
 dieses necessarium Requisiteum außer Acht gelassen worden / so
 folget/ daß dieses oft allegirte Codicil, welches zumahlen auch
 wider das in Anno 1709. errichtete Pactum Primogenituræ
 streitet/ anderer hierbey sonst concurrirenden Mängel zugeschwei-
 gen/ allerdings pro nullo zu halten/ auch die hierüber/ inauditò
 Serenissimò, tunc temporis Filiò primogenitò, erfolgte Aller-
 gnädigste Kayserliche Confirmation zu cassiren sene/ in mehrerer
 Erwegung/ daß weyland Herrn Fürst Victor Amadeus Durchl.
 durch das in seiner Blindheit errichtete Codicil seinen beyden
 Enkeln die Jura Sanguinis nicht entziehen: noch darüber disponi-
 ren: vielweniger von Alt-Väterlichen Lehn-Güthern testiren kön-
 nen/ noch mögen/ es muß auch ein Reichs-Fürst bey Errichtung
 seines letzten Willens die in denen Reichs Gefäzen vorgeschriebene
 Stücke/ wohin/ unter andern/ vorhin gedachter Massen/ die
 Prælection bey dem letzten Willen eines Blinden gehört/ per

*Ord. Notariorum de Anno 1512. tit. von Testamen-
 ten S. 9.*

in Acht nehmen ;

*Vid. Responsum Fictorum Wittenbergensium apud
 Hornium in Jurisprudentia Feudali append.
 2. n. 8.*

Zugeschweigen/ daß gedachte Prælection nicht so wohl ad
 solennitatem, als vielmehr ad integritatem eines letzten Willens
 er,

erfordert wird / in dem ohne derselben dem blinden Testirer leicht eine falsche / und von ihm nie approbirte Disposition untergeschoben werden mag / solchem Behufs dan / so wohl wegen unterlassener Prälection / als auch / daß weyland Fürst Victor Amadeus seinen Enkeln die Jura Sanguinis zuentziehen und darüber zu disponiren / auch contra solennissima Pacta Domus & Primogenituræ zu testiren / nicht berechtiget gewesen / gedachtes Codicil nicht bestehen kan / bey welcher Bewandnuß auch zu hoffen ist / es werden die Römisch / Kaiserliche Majestät auf sothane gründliche Vorstellung Sich Allergnädigst bewegen lassen / die diesem ungültigen Codicil ertheilte / und damahls sub & obreptitiè erschlichene Bestätigung zurück zunehmen ; So viel nun

Quoad 2. Die Fürstliche Frau Wittib besonders angehet / so dienet zur Sache nicht / daß sie von burgerlicher Abstammung / auch die Standes Erhöhung in einen Grafen Stand erfolget / und die angeführte Clausul mit inseriret / jemehr als bekant / da weder die alte teutsche Könige / noch teutsche Fürsten sich in ihrer ehelichen Liebe die Hände binden lassen / daß sie nicht oftmahls ehrbare Jungfrauen ausser ihrem Stande geheurathet / davon die Exempel

Feltmannus de impari matr.

Mylerus in Gamalogia cap. 23.

Hertius de specialib. rebus publ. sect. 2. §. 5. p. 106.

angeführet / man auch in denen teutschen Staats / und Lehns Rechten gar nicht Ursach hat / daraus weder eine Schande / noch Flecken der Geburt zumachen / vielmehr andere mit

Schurfio Conf. 56. n. 4. cent. 2.

Hartm. Pistore lib. 2. quest. 41. n. 33.

viele gegründete Ursache haben / dergleichen Verachtung des gemeinen Adels / oder andern ehrbaren Personen für einen widerrechtlichen und eigennützigen Hochmuth zuhalten / und in denen Rechten / denen Göttlichen und weltlichen Gesäzen entgegen / dergleichen Statt zugeben / und so ist auch die Fürstliche Frau Wittib eines ansehnlichen Fürstlichen Raths Tochter gewesen /

welche so wohl/ denen Reichs Abschieden/ als andern gemeinen Rechten nach/ gleichfals die Jura Nobilitatis genießen/ wie der gleichen denen Frauen und Töchtern der Fürstlichen Rätthe namentlich zugeleget und gegeben wird/ auch alle dasjenige/ was hierwider angeführet/ keineswegs auf die/ so von honetterem Bürgerlichen Stande seynd/ zuziehen.

Vid. Itterus de feudis Imp.

Feltmannus de conjugio impari.

Betsius de pact. Fam. Illustr.

Mylerus in Gamolog.

Ludolphus de Jur. Fam. Illustr.

Und wan auch bey dieser Fürstlichen Ehe einige Inegalität gewesen seyn solle; So ist doch solche/ durch die erfolgte Standes-Erhöhung völlig aufgehoben worden/ wurde aber alsdan wenigen Effect haben/ auch ganz unkräftig seyn/ daferne sie sich nicht respectivè eine Fürstliche Gemahlin und Wittib schreiben und nennen: auch alle daher rührende Prærogativen genießen können; Und ist in der ganzen Welt noch nicht erhöret/ daß wan ein Fürst eine gebohrne/ oder in solchen Stand erhobene Gräfin sich beylegen lassen/ derselben die Fürstliche Würde entzogen werden solle/ es würde auch wider alle Recht/ Natur und Eigenschaften der wahren Ehe streiten/ dafern sie eine Gräfin verbleiben solle.

Noch vielweniger aber kan die mehrerwehnte Clausul denen Fürstlichen Kindern schädlich und præjudicirlich seyn; Dan ein vor allemahl ist aus denen Rechten bekant/ quod Fili, legitimè nati, quoad dignitatem, Familiam, gentem & cæteras præminentias, quæ juris civilis sunt, Patris generosi, non, verò Matris, conditionem sequantur, tum quod Uxores etiam inferioris ordinis maritorum illustrium dignitate & splendore ita nobilitantur, ut ex iisdem prognati liberi, quoad Successionem bonorum tam feudaliū, quàm allodiorum eò jure conseantur, ac si ex persona, paternæ dignitati æquali, floreat;

Tiraquell. de nobil. c. 18.

Im.

Inmassen auch dahin/ und aus andern Gründen

Iterus de feudis Imperii c. 14. §. 2.

mit vielen Allegatis in terminis & jam fortioribus schlieset ;
Quod liberi, ex Patre Principe, Matre autem Plebeja, nati, in
feudis Imperii Regalibus succedant, dem auch

Pfessinger in not. ad Vitr. Inst. Jur. publ. l. 3. tit. 20.

ingleichem die JCu Helmstadienses in Responso, quod recenset,

Stryck, ad diff. Spons. c. 5. §. 77.

ubique cum multis rationibus & allegationibus beyfallen/
und alle bewehrteste Juristen und Publicisten dahin schliesen ;
Matrimonium Personæ illustris, cum Personâ inferiori initum,
omnino & in tantum validum esse, ut nec libertas hæc ma-
trimonii pacto contrario, multò minus quali disposi-
tione tolli, vel restringi possit, quod si Matrimonium ejus-
modi pro valido æstimandum sit, etiam effectus, quo perti-
net Successio liberorum, eidem nullò modò denegari possit.
Die alten teutschen Rechte haben auch nurth verlanget / daß die
Mütter keines knechtischen und schlavischen Herkommens / nicht
aber / daß sie von gleicher Würde und Adel mit dem Vater seyn
sölle / in dem aus vielen andern Stellen der alten teutschen
Rechte erhellet / es seye bey Succession des Sohns in dem Leben
nur dieses / daß er ehelich und frey geböhren / erfordert worden ;

Vid. Spec. Sax. lib. 3. art. 12.

Ehelich und freygeböhren Kind behält seines Vaters Heer-
Schild ; &

Jus feudale Sax. c. 21.

Der Sohn behält des Vaters Schild und Adel nach seinem
Tode zu Leben-Recht / so fern er ehelich geböhren ist / wie dan
nach eben diesem Sächsischen Leben-Recht

Cap. 2.

ein Sohn / der seinen Adel beweisen will / solches nicht von der Mutter / sondern nurth von des Vaters Seite herleiten muß ;

Ibi Von Ritter : Art von Vater und von Aelter :
Vater ;

Welches auch um so viel weniger Zweifel hat / da / nach dem alten teutschen Recht / eine unadeliche Frau / durch die mit einem Edelmann getroffene Heurath geadelt wird ;

Sachsen : Spiegel lib. 1. art. 45. § lib. 3.
art. 45.

Je mehr aber bey gegenwärtigen Umständen die Kayserl. Allermildeste Standes : Erhöhung zugekommen / der Fürstlichen Frau Mutter darinnen alle löbliche Attributiona beygelegt / einfolglich dahero ausser allem Streit / daß diejenige aus solcher Ehe entsprossene Männliche Erben ohnwidersprechlich eben so legitime Prinzen / als die aus erster Ehe / mithin auch rechtmäßige Succesores zu seiner Zeit seyen / welches auch aus dem Schlusse des Diplomatis weiters erhellet / wann daselbst bey der gewöhnlichen Clausul der Vorkinder / das ist des damaligen erstgebohrnen Herrn Erb-Prinzens erster Ehe gedacht : und damit zugestanden wird / daß sowohl Nachkinder und Prinzen / nemlich die mit der letztern Frau Gemahlin gezeugte / vorhanden / als daß auch selbige denen Vorkindern nicht ungleich / sondern zu seiner Zeit eben so Successions fähig gehalten werden / anderer gestalt es der Reservation nicht bedurft / wann keine Kinder dieser zweyten Ehe da wären / welche mit jenen gleiches Recht hätten / und darauf reflectiret worden / und bleibet einmahl darbey / daß diese Fürstliche Kinder nicht ex jure avi paterni, sondern ex jure sanguinis & proprio, nimirum ex providentia legis, & ex pacto primi acquirentis suo tempore, nemlich nach Abgang des jetzigen Regierenden Herrn Fürstens zu Anhalt-Bernburg / als Ihren Herrn Bruders / ehelicher Männlicher Descendenz, in das Fürstentum Anhalt-Bernburg und Zugehör rechtmäßig zu succediren haben ; Und wan auch deroeselden Fürstliche Frau Mutter / aus Noth getrungen / Ihnen etwas / so / dem Ansehen nach / Ihrer Geburth nachtheilig seyn könnte / eingehen und veranlassen würden / solches jedoch

jedoch Ihnen nicht präjudiciren: noch de jure bestehen kan/ viel mehr bey erfolgter Majorennität die restitutio in integrum, und andere juris remedia Ihnen vorbehalten bleibt; Dannenhero/ und da

Quoad 3. ex deductis, diese Sache nullò modò judicial, noch darüber cognosciret und gesprochen werden kan/ auch wann dieserhalb/ wie doch nicht zu hoffen/ etwas sich hervorthun solte/ so wird jedoch in alle Weege diesem entgegen gesetzt/ daß solthane Angelegenheit unter die Allerhöchste Kayserliche Vorrechte gehöre/ und von einer Allernädigsten Kayserlichen Declaration dependire/ welche auch bedürffenden Falls in beyden angeführten Begebenheiten allerunterthänigst erwartet wird/ in mehrerer Erwegung in alten und neueren Zeiten hin- und wieder viele Exempel im Reiche disfalls vorhanden seynd/ so gar/ daß wan auch gleich keine Standes- Erhöhung erfolget/ jedoch die aus solcher Ehe entsprossene Kinder Successions fähig declariret; und in Fürstenthümern und Graffschäften eingesetzt worden; Und ist sonderlich zubemerken / daß weyland Seine Allerglorwürdigst: Römische Kayserliche Majestät/ Leopoldus I. & Magnus, in dem denen Herren Prinzen von Anhalt- Dornburg am 7. Januarii 1698. ertheilten Kayserlichen Diplomate, ohnerachtet deren Frau Mutter niemahlen in einen Fürsten- oder Grafen- Stand erhoben/ vielmehr in Fürstlichem Hause ein Pactum entgegen gewesen seyn solle/ sich Allermildest erkläret/ und folgenderkräftigen und nachdrücklichen Worte bedienet :

Wie nun unser Kayserliche Intention schon damahlen/ als von Uns obervwehnte Unsere beede Allergerechteste Conclusa und Resolutiones, auf vorgangene geziemende reife der Sachen Erwegung ausgefallen / und supplicirender Ihrer Ebdn. untern datis des 18. Septembr. und 23. Decembr. 1698. ertheilet worden/ dahin gegangen/ daß

NB. Dero mit vorerwehnter Dero „ Gemahlin/ als in ei-
 „ nem ordentlichen und legitimo, und daher
 „ alle effectus civiles nach sich ziehenden Matri-
 „ monio erzeugende Kinder an ihren von der

L 2

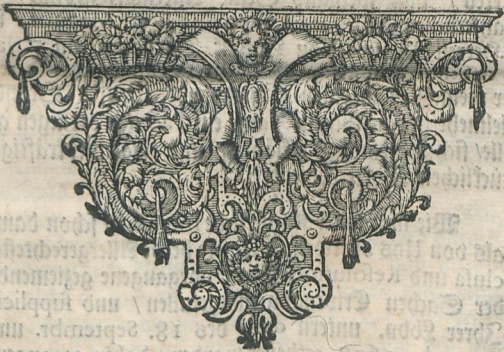
„ Na

FKX 742

VD18
X 266 8674

„ Natur erlangten Rechten und Prærogativent
„ durch obangezogenes Pactum nichts præjudi-
„ ciret werden solle &c.

So wollen demnach diese in der Alldurchleuchtigsten fort-
stammenden Posteritæt angeerbte Allerhöchste Kaiserliche Gnade
eine bedrangte Wittib / und beede Vaterlose verlassene unmündi-
ge Waisen sich ebenergestalt getrösten / und allerunterthänigst de-
müthigst und gehorsamst erbitten / zugleich aber auch wider alle
gegentheilige Demarches, Vorstell- und Ubergewungen / besonders
aber auch wider das gegenseitige Exhibitum sub presentato den
10. Novembr. dieses zum Schluß endenden Jahrs / und welches
vigore Conclusi vom 14. Decembr. jüngsthin zum Vorschein
kommen wollen / so bald / als Copia davon zu erhalten seyn wird /
ihnen ulteriora reserviren / inzwischen aber selbigem
hierdurch öffentlich widersprechen.



[Faint, mostly illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]

26



Kurze jedoch wahrhafte/
IN
JURE & FACTO
höchstgegründete
INFORMATION,

Was es mit denen/
Zwischen dem
**Sezt Regierenden Hochst.
Hauß zu Anhalt-Bernburg/**

Wie auch
**Hauß zu Anhalt-Hoym/
und olliug 3 subiv
Hochfürstl. Durchleucht
Friederichs/**

Ebenfals
**Herzn zu Anhalt-Bernburg/
mer Fürstl. Frau Wittib/
nina Charloffta/**

Und
l. Ehe erzeugten beyden Söhnen
zungen für eine Verwandtnuß habe/

Und
Allergnädigst ertheilte Kayserl. Stan-
ma gegentheiligcr Seits in einem verkehrten
Sgedeutet: und ermeldte Fürstl. Frau Wittib
erstl. Kindern competende Gerechtsamme
Schein Rechtens anmasslich in Streit
und verkürzet werden wollen.

Annô 1722.

